

## **BGer 1F\_19/2014 vom 4. Juni 2014**

Bundesgericht, 2014-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1F\\_19\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_19_2014)

FR: TF 1F\_19/2014 du 4 juin 2014

IT: TF 1F\_19/2014 del 4 giugno 2014

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Gegen Urteile des Bundesgerichts stehen grundsätzlich die Rechtsbehelfe der Revision und der Erläuterung zur Verfügung ( Art. 121 ff. und Art. 129 BGG ). Das Bundesgericht ist mit Urteil 1C\_205/2014 vom 24. April 2014 auf die Eingabe von A. \_\_\_\_\_ nicht eingetreten, weil sie den Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genüge. Sie wurde in diesem Urteil darauf hingewiesen, dass ihr bereits Kopien von sämtlichen Aktenstücken des bundesgerichtlichen Verfahrens 1C\_213/2009 zugestellt wurden und dass ihr bereits mitgeteilt wurde, dass sie die von ihr gewünschten kantonalen Akten direkt beim Kanton Bern verlangen müsse, soweit sie daran interessiert sei.

Aufgrund der Eingabe vom 7. Mai 2014 kann das Urteil des Bundesgerichts 1C\_205/2014 vom 24. April 2014 weder erläutert noch revidiert werden. Dem Bundesgericht liegen keine Akten vor, in welche die Gesuchstellerin zur weiteren Begründung ihres "Widerspruchs" Einsicht nehmen könnte. Es kann ihr deshalb auch keine Akteneinsicht gewährt werden. Da die Eingabe selbst keine Begründung des "Widerspruchs" enthält, kann darauf nicht eingetreten werden.

#### **E. 2**

Unter den gegebenen Umständen erscheint es gerechtfertigt, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Allfällige weitere Eingaben der Gesuchstellerin im Zusammenhang mit der vorliegenden Angelegenheit würde das Bundesgericht nicht mehr beantworten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.